



# Ausführungsbestimmungen Lohnentwicklung für das kommunale Personal (exkl. Lehrpersonen) vom 14. Mai 2012.

## Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Grundlagen	2
2. Kantonales Lohnsystem	2
3. Einreihung der Stellen (§15 PVO)	2
4. Lohnentwicklung (PVO §15ff)	3
5. Mitarbeitendenqualifikation (MAQ)	3
6. Termine	4
7. Schlussbestimmungen	5

Verabschiedet von der Schulpflege am 14.05.2012.  
Teilrevision vom 09.12.2025

Inkrafttreten am 01.01.2026.

## **Sprachregelung**

Nach Möglichkeit wird bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen auch auf Personen des anderen Geschlechts.

## **1. Gesetzliche Grundlagen**

### **Art. 1 Kanton Zürich**

- Personalgesetz (PG) 177.10
- Personalverordnung (PVO) 177.11
- Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (VVO) 177.111

### **Art. 2 Gemeinde und Schule Zumikon**

- Personalverordnung Politische Gemeinde und Schulgemeinde (PVOZ) 11.09.2012
- Vollzugsverordnung (VVO) der Schule Zumikon zur Personalverordnung 11.09.2012
- Organisationsstatut Schule Zumikon

## **2. Kantonales Lohnsystem**

### **Art. 3 Lohnklassen, Lohnstufen**

<sup>1</sup> Es gelten die Lohnklassen und Lohnstufen des Kantons Zürich.

<sup>2</sup> Das kantonale Lohnsystem weist 29 Lohnklassen auf.

<sup>3</sup> Eine Lohnklasse besteht aus 29 Lohnstufen.

<sup>4</sup> Dem Minimum der Lohnklasse sind zwei Anlaufstufen vorangestellt (§ 13 Abs. 2 und 3 PVO).

### **Art. 4 Lohnreglement 01 & 05**

<sup>1</sup> Das Lohnreglement 01 bezeichnet eine Anstellung im Monatslohn.

<sup>2</sup> Das Lohnreglement 05 bezeichnet eine Anstellung im Stundenlohn.

### **Art. 5 Leistungsklasse (§14 PVO)**

<sup>1</sup> Für Stellen bis zur Einreichungsklasse 27 gelten jeweils die beiden nächsthöheren Lohnklassen des Einreichungsplans als erste und zweite Leistungsklasse.

<sup>2</sup> Für die Einreichungsklasse 28 besteht eine Leistungsklasse, für die Einreichungsklasse 29 keine.

## **3. Einreichung der Stellen (§15 PVO)**

### **Art. 6 Anfangslohn, Anlaufstufen**

<sup>1</sup> Der Lohn richtet sich grundsätzlich nach der Funktion und dem Leistungsprinzip.

<sup>2</sup> Es gelten die Richtpositionen des Kantons Zürich und die Einreichungsrichtlinien der Vollzugsverordnung (VVO) der Schule Zumikon zur Personalverordnung vom 11.09.2012.

<sup>3</sup> Anlaufstufe (AS1/2): Die Einreichung in einer Anlaufstufe erfolgt, wenn die notwendige Ausbildung oder Erfahrungen noch nicht vorhanden sind oder die Funktion noch nicht vollumfänglich übernommen werden kann.

## 4. Lohnentwicklung (PVO §15ff)

### Art. 7 Verfahren

- <sup>1</sup> Die Leitung Schulverwaltung beantragt zusammen mit der zuständigen Abteilungsleitung die individuellen Stufenerhöhungen, Beförderungen und Rückstufungen dem Schulpräsidium.
- <sup>2</sup> Das Schulpräsidium genehmigt die Umsetzung im Rahmen der vom Gemeinderat gewährten Lohnquote für die Schule Zumikon.
- <sup>3</sup> Die jährlichen kommunalen Stufenerhöhungen werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

### Art. 8 Stufenerhöhung

- <sup>1</sup> Die Mitarbeitendenqualifikation (MAQ) bildet die Voraussetzung für eine individuelle Stufenerhöhung oder Rückstufung.
- <sup>2</sup> Der erfolgreiche Abschluss der MAQ führt nicht automatisch zu einer Stufenerhöhung.
- <sup>3</sup> Bei einer Einreihung in den Anlaufstufen AS1 und AS2 erfolgt eine jährliche Stufenerhöhung bis zur Lohnstufe 1, sofern eine MAQ mit den nötigen Qualifikationen vorliegt.
- <sup>4</sup> Angestellten in der Lohnstufe 25 oder höher der Einreichungsklasse, die mit «erfüllt die Anforderungen vollumfänglich» qualifiziert werden, kann eine individuelle Lohnerhöhung in die erste Leistungsklasse gewährt werden (PVO §18).
- <sup>5</sup> Angestellten in der Lohnstufe 25 oder höher der ersten Leistungsklasse, die mit «übertrifft die Anforderungen» qualifiziert werden, kann eine individuelle Lohnerhöhung in die zweite Leistungsklasse gewährt werden (PVO §18).
- <sup>6</sup> Mitarbeitende im Pensionsalter erhalten keine Stufenerhöhung.

### Art. 9 Rückstufungen

- <sup>1</sup> Rückstufungen können gemäss PVO §19 erfolgen.

## 5. Mitarbeitendenqualifikation (MAQ)

### Art. 10 Grundlagen

- <sup>1</sup> Das kommunale Personal der Schule, exkl. Lehrpersonen, verwendet das Mitarbeitendenqualifikationsformular der Gemeinde Zumikon.
- <sup>2</sup> Die Schulische Tagesbetreuung verwendet die Qualifikationsformulare der Volksschule.
- <sup>3</sup> Die MAQ findet einmal jährlich statt und ist in der Regel Mitte Dezember abgeschlossen, sofern nichts anderes geregelt ist.
- <sup>4</sup> Die erste MAQ findet in der Regel im 2. Anstellungsjahr statt und wird danach jährlich durchgeführt.
- <sup>5</sup> Mitarbeitende mit einem Pensum unter 40 % haben alle drei Jahre eine MAQ.
- <sup>6</sup> Bei Mitarbeitenden im Pensionsalter entfällt die MAQ. Bei Bedarf oder auf Wunsch der/des Mitarbeitenden kann jederzeit ein Mitarbeitendengespräch durchgeführt werden.

**Art. 11 Qualifikationsrahmen und -zweck**

- <sup>1</sup> Die MAQ ist Teil der umfassenden Personalführung und -förderung.
- <sup>2</sup> Sie dient der/dem Vorgesetzten und Mitarbeitenden als Standortbestimmung in Bezug auf die Leistung sowie auf fachliche und persönliche Kompetenzen.
- <sup>3</sup> Sie beinhaltet Rückmeldungen zu Verhalten und Leistung und bietet Gelegenheit zum Aufzeigen und Festhalten von Entwicklungsfeldern und -zielen.
- <sup>4</sup> Die MAQ ist gesprächsorientiert, geprägt von gegenseitiger Wertschätzung und Vertrauen. Sie zeichnet sich durch Offenheit und Fairness aus.
- <sup>5</sup> Das Führen mit Zielvereinbarungen soll die persönliche und berufliche Entwicklung unterstützen.
- <sup>6</sup> Die MAQ und die vereinbarten Ziele werden schriftlich festgehalten.
- <sup>7</sup> Die MAQ lässt die gesamte Zeitspanne seit der letzten MAQ einfließen, sie ist keine Gegenwartsbeurteilung.

**Art. 12 Qualifikationsstufen**

- <sup>1</sup> Es werden folgende Qualifikationsstufen angewendet:
  - Übertrifft die Anforderungen
  - Erfüllt die Anforderungen vollumfänglich
  - Erfüllt die Anforderungen mehrheitlich
  - Erfüllt die Anforderungen nicht
- <sup>2</sup> Die Gesamtbeurteilungen «übertrifft die Anforderungen» und «erfüllt die Anforderungen vollumfänglich» bilden die Grundlage für eine mögliche Stufenerhöhung.

## **6. Termine**

**Art. 13 Umsetzung**

- <sup>1</sup> Der ordentliche Termin für individuelle Lohnerhöhungen und Teuerungszulagen ist der 1. Januar.
- <sup>2</sup> Individuelle Lohnerhöhungen für den Erwerb von Fachausweisen, Funktionszulagen, etc. werden auf Beginn eines Monats vorgenommen.
- <sup>3</sup> Rückstufungen sind unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist jederzeit zulässig.

## 7.        **Schlussbestimmungen**

### **Art. 14 Inkrafttreten**

Die Ausführungsbestimmungen Lohnentwicklung für das kommunale Personal exkl. Lehrpersonen vom 14.05.2012 wurden von der Schulpflege am 09.12.2025 revidiert. Die Teilrevision tritt per 01.01.2026 in Kraft und ersetzt ältere Versionen.

Namens der Schulpflege

**Dr. Laetitia Dahl Bünger**  
Schulpräsidentin

**Cinzia Bonati**  
Aktuarin